



Präventionskonzept Kinder- und Jugendschutz im Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp.

gemäß Gesamtvorstandsbeschluss vom 05. März 2025

Präambel:

Der Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp. möchte nicht nur für die Thematik sensibilisieren, sondern darüber hinaus Hilfestellungen anbieten, um sich klar nach außen hin zu positionieren und zu zeigen, **„Wir tun alles, damit Täter bei uns keine Chance bekommen. Wir schauen nicht weg! Wir schauen genau hin!“**. Wir schaffen damit eine Kultur der Achtsamkeit.

Neben dem aktiven Opferschutz geht es auch darum, keine Vorverurteilungen gegen Vereinsmitarbeiter wie Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen und Helfer/-innen zu fällen, sondern diese ebenso zu schützen, wie die Kinder und Jugendlichen selbst. Teil des Konzeptes ist es, Mitarbeiter/-innen zu informieren und aufzuklären. Es ist wichtig, im Vorfeld über das Thema zu sprechen, um in einem konkreten Verdachtsfall schneller handeln zu können.

1. Der Vorstand ernennt mindestens zwei Ansprechpartner innerhalb unseres Vereins mit folgenden Aufgaben bei einem Verdachtsfall:
 - Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
 - Erste Prüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit den Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner
 - Weitervermittlung an die Anlaufstellen des Landesverbandes oder dessen Kooperationspartner
2. In Abstimmung mit dem Gesamtvorstand wurde ein Vorschlag für die konkrete Festlegung der Handlungsabläufe im Falle einer Beschwerde oder eines Vorfalls erarbeitet. Diesen Vorschlag hat der Gesamtvorstand beschlossen.
3. In Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnern wurde ein Vorschlag für einen Verhaltenskodex im Verein entworfen. Dieser ist einmalig von allen Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Sporthelfer/-innen unterschrieben vorzulegen. Über diesen Vorschlag hat der Gesamtvorstand beschlossen.
4. Die Ansprechpartner werden in Absprache mit dem Vorstand beauftragt, mit anderen Organisationen und Institutionen, deren Angebote und Leistungen für den Verein sinnvoll und hilfreich sein könnten, Kontakt aufzunehmen, z.B. dem Landesverband, dem LSB, dem Jugendamt.
5. Die Ansprechpartner stellen in Absprache mit dem Vorstand sicher, dass regelmäßig oder nach Bedarf eine Informationsveranstaltung für Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Sporthelfer/-innen angeboten wird. Diese Veranstaltung ist für alle Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Sporthelfer/-innen einmalig alle fünf Jahre verpflichtend. Die Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen und Sporthelfer/-innen sollen bei diesen Veranstaltungen gemeinsame Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen entwickeln und sich auf diese verpflichten.

6. Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das erweiterte Führungszeugnis unter Gebührenbefreiung zu erhalten.
7. Eingereichte erweiterte Führungszeugnisse dürfen bei der Einreichung nicht älter als ein Jahr sein und sind alle drei Jahre wiederholt vorzuzeigen. Die Person im Verein, die die Übungsleiterliste pflegt, wird beauftragt, entsprechende Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse zu gegebener Zeit neu anzufordern.
8. Die Ansprechpartner haben für den Fall eines konkreten Vorfalles Interventionsleitlinien im Krisenfall erstellt, die die Verantwortlichkeiten, Entscheidungskompetenzen sowie die Einbindung Dritter enthalten. Diese hat der Gesamtvorstand beschlossen.
9. Der Verein wird das Thema Kinderschutz wiederholt in der Vereinsöffentlichkeit kommunizieren.
10. Verstöße gegen die Verhaltensregeln werden durch den Vorstand untersucht und zur Ahndung gebracht.

Ansprechpartner*in im Verein:

Julia Rico Meis

julesmumm333@gmail.com

Mobil 0173-5983838

Alexander Umbreit

aumbreit@gmx.de

Mobil 0176-21781023



Ralf Schröder

1. Vorsitzender



Barbara Obrig

Geschäftsführerin



Bärbel Schröder

2. Vorsitzende



Ehrenkodex

des Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp.

gemäß Gesamtvorstandsbeschluss vom 05. März 2025

für alle im Verein tätigen Personen, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht der Kinder, Jugendlichen und junger Erwachsenen auf körperliche und physische Unversehrtheit zu bewahren sowie auf ihre Intimsphäre zu achten und keine Form von Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.

- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (Vorstand) zu informieren.

.....		
Vor- und Nachname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Abteilung
.....		
Ort/ Datum	Unterschrift	



Verhaltenskodex

des Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp.

gemäß Gesamtvorstandsbeschluss vom 05. März 2025

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Umgangsregeln insbesondere mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

- 1. Verantwortung übernehmen:**
Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und werden das uns Mögliche tun, um sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art zu schützen.
- 2. Rechte achten:**
Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.
- 3. Grenzen respektieren:**
Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren. Niemand wird zu einer Übung gezwungen.
- 4. Sportliche und persönliche Entwicklung fördern:**
Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.
- 5. Altersgerechte Ziele verfolgen:**
Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.
- 6. Persönlichkeitsrechte wahren:**
Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich und gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes sensibel und verantwortungsbewusst um.
- 7. Aktiv einschreiten:**
Wir informieren im Verdachtsfall sowie bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex den Ansprechpartner unseres Vereins, um professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

8. Umgangsform:

Wir verzichten auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.

9. Regeln für den Umgang der Kinder und Jugendlichen untereinander:

„Ich tue keinem anderen etwas an, was ich auch nicht will, das mir dies angetan wird!“



Verhaltensregeln

des Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp.

gemäß Gesamtvorstandsbeschluss vom 05. März 2025

Wir, die Trainer und Betreuer des Barmer Turn-Vereins, leben den Verhaltenskodex unseres Vereins und verpflichten uns hiermit auf die folgenden, von uns selbst erarbeiteten Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen:

1. Körperliche Kontakte:

Körperliche Kontakte zu unseren Aktiven, z.B. Ermunterung, Gratulation oder Trösten, dürfen das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der/die Aktive diese nicht wünscht.

2. Dusch- und Umkleidesituation:

Wir duschen nicht gemeinsam mit unseren Aktiven. Wir fertigen auch kein Foto- oder Videomaterial von den Aktiven beim Duschen oder in den Umkleiden an. Während des Umziehens sind wir in der Umkleidekabine nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

3. Umgang mit Foto- und Videomaterial:

Fotos oder Videos der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden nicht über die sozialen Medien (z.B. Instagram, TikTok, WhatsApp) verbreitet! Ausnahmen stellen Fotos und Videomaterial von Sportveranstaltungen dar, die im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen wurden.

4. Maßnahmen mit Übernachtungen:

Wir übernachten nicht mit unseren Aktiven in gemeinsamen Räumlichkeiten. Vor dem Betreten der Räume der Aktiven klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir allein mit einem/r Aktiven in einem Zimmer sind. Ist dies nicht zu vermeiden, lassen wir die Türen geöffnet.

5. Mitnahme in den Privatbereich:

Unsere Aktiven nehmen wir nicht in unseren Privatbereich, z.B. in unsere Wohnung, unser Haus, unseren Garten etc., mit, ohne dass nicht mindestens eine zweite erwachsene Person anwesend ist. Maßnahmen mit Übernachtungen finden nicht in unserem Privatbereich statt.

6. Privatgeschenke:

Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind.

7. Geheimnisse, vertrauliche Informationen:

Wir teilen mit unseren Aktiven keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.

8. Einzeltrainings:

Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein(e) Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein(e) weitere(r) Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

9. Transparenz im Handeln:

Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit dem Team: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit aller über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.



Weitere Verhaltensregeln des Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp.

gemäß Gesamtvorstandsbeschluss vom 05. März 2025

...bei der Durchführung von Ferienfreizeiten und Trainingslagern

Unter dem Aspekt der Prävention von sexualisierter Gewalt im Sport sollten Vereine bei mehrtägigen Veranstaltungen, wie Trainingslagern oder Ferienfreizeiten, neben den gängigen Erfordernissen, z.B. der Erstellung von Gesundheitsbögen, Einverständniserklärungen etc., auch Mindeststandards zum Thema Kinderschutz formulieren.

Dazu gehören:

1. Vier-Augen-Prinzip:

Die Betreuung muss zwingend durch mindestens zwei Erwachsene, im Idealfall (bei gemischten Gruppen) einer männlichen und einer weiblichen, Aufsichtspersonen erfolgen. Dies dient einerseits der Einhaltung der gesetzten Regeln, andererseits aber auch dem Schutz der eingesetzten Betreuer.

2. Regelsetzung und Information:

Jedes Mitglied des Betreuerteams (Trainer*innen/ Übungsleiter*innen und Begleitpersonen) unterzeichnet den Verhaltenskodex des Vereins und verpflichtet sich auf die Verhaltensregeln der Trainer und Betreuer. Es empfiehlt sich zudem, auch für andere Problembereiche klare Regeln zu setzen, z.B. für den Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen. Über die geltenden Regeln müssen die Eltern der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen informiert werden.

3. Erweitertes Führungszeugnis:

Die Prüfung der Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses aller Mitglieder des Betreuerteams muss im Vorfeld erfolgen. Weist das erweiterte Führungszeugnis einen einschlägigen Eintrag (§ 72a Abs. 1 SGB VIII) auf, ist eine Teilnahme an der Maßnahme ausgeschlossen.

4. Getrennte Schlafsäle:

Die Aktiven und die Mitglieder des Betreuerteams übernachten in getrennten Räumen. Vor dem Betreten der Zimmer der Aktiven klopfen die Mitglieder des Betreuerteams an. Situationen, in denen sich Aufsichtspersonen allein mit einem Aktiven in einem Zimmer befinden, sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sollten die Türen geöffnet bleiben.

5. Dusch- und Umkleidesituationen:

Die Aufsichtspersonen duschen nicht gemeinsam mit den Aktiven. Während des Umziehens sind die Mitglieder des Betreuerteams nicht anwesend, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung erfordert dies.

6. Foto- und Videomaterial:

Aufsichtspersonen fertigen kein Foto oder Videomaterial von den Aktiven in den Zimmern oder beim Duschen an. Fotos oder Videos werden nicht über die sozialen Medien verbreitet. Ausnahmen bilden hier - nach Absprache - trainingsrelevante Videoaufnahmen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes, der Verhaltensregeln für Trainer/-innen und Betreuer/-innen, der Regeln für die Durchführung von Ferienfreizeiten und Trainingslagern zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein.

.....		
Vor- und Nachname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Abteilung
.....		
Ort/ Datum	Unterschrift	



Informationen zu dem Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis im Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp.

gemäß Gesamtvorstandsbeschluss vom 05. März 2025

Das erweiterte Führungszeugnis (erw. FZ) wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel den Bürgerämtern, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos. Nähere Einzelheiten sind unter www.bundesjustizamt.de zu finden. Im Rahmen der Vorlage des erw. FZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Folgende Mindeststandards sollten beim Umgang mit dem erw. FZ im Verein eingehalten werden:

1. Verfahrensregeln:

Der Verein muss verlässliche und verbindliche Verfahrensregeln zur Prüfung der Inhalte des erw. FZ und Achtung der Vertraulichkeit festlegen. Dabei sind Festlegungen zu den Dateneinsichtsrechten sowie zur Verfahrensweise, insbesondere beim Auffinden von Eintragungen, zu treffen. Eine verbindliche Verabschiedung (ggf. Anpassung) erfolgt durch den Vorstand.

2. Einsichtsberechtigter Personenkreis:

Der Personenkreis, der zur Einsicht berechtigt ist, muss festgelegt werden. Er sollte mindestens zwei und maximal drei Personen umfassen. Diese Personen sollten besonders vertrauenswürdig sein und müssen sich zusätzlich schriftlich zum hierauf gerichteten Datenschutz und Schutz der Persönlichkeitsrechte verpflichten.

3. Vorlagepflichtiger Personenkreis:

Der Personenkreis, der zur Vorlage verpflichtet ist, muss festgelegt werden. Der Vorstand sollte mit gutem Beispiel vorangehen – unabhängig von einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen. Jeder, der unmittelbar mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, ist zur Vorlage verpflichtet, z.B. Trainer, Betreuer usw. Vorlagepflichtig sollten auch all diejenigen sein, die anlässlich ihrer Tätigkeit für den Verein mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen können, wie z.B. Mitarbeiter der Geschäftsstelle und Hallenwarte.

4. Informationsschreiben:

Der Verein muss alle zur Vorlage verpflichteten Personen über die Notwendigkeit der Beantragung und Vorlage des erw. FZ sowie über das Verfahren informieren.

5. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses:

Vorgelegt werden muss das Original des erw. FZ bei einem Mitglied des zur Einsicht berechtigten Personenkreises. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt bei dem zur Vorlage des erw. FZ verpflichteten Vereinsmitarbeiter.

6. Datenspeicherung:

Die Speicherung der Inhalte oder auch des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, ist nach § 72a Abs. 5 SGB VIII nicht zulässig. Vermerkt werden darf in einer Liste aber die Einschätzung, dass einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen aktuell keine bekannten Bedenken entgegenstehen.

7. Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis:

Im Falle von Eintragungen im erw. FZ ist wie folgt zu differenzieren: Sofern die Eintragungen nicht einschlägig, also keine Eintragungen nach §§ 174 ff. StGB, sind und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sollten diese ignoriert werden. Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung für den Vorstand aussprechen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erw. FZ dürfen somit nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

8. Aktualisierung:

Es erfolgt eine turnusmäßige Aktualisierung und Vorlage des erweiterten FZ alle drei Jahre.



Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp.

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Dich/Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer ruft an?
- Was ist der Grund des Anrufes?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?



Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp.

Leitfaden für ein Gesprächsprotokoll

Datum/ Uhrzeit:

Wer ruft an?

Name:

Verband/Verein/Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):

Was ist der Grund des Anrufes?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!

Was? Wann? Wo?

Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Wer ist betroffen?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum Täter/zur Täterin:

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?

Sollen wir uns noch einmal melden?



Merkblatt für Interventionsleitlinien im Verdachtsfall

Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Corp.

Die nachfolgenden Hinweise sollen den Ansprechpartnern im Verdachtsfall helfen, schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen in bestmöglicher Weise gerecht zu werden.

1. Aufgaben der Ansprechpartner:

- **Erstkontakt** – Die Ansprechpartner stehen allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.
- **Eigene Konfliktlösung** – Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, können die Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.
- **Externe Stellen einschalten** – Bei einem ernsten Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns dürfen die Ansprechpartner selbst unter keinen Umständen tätig werden. Ihre Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

2. Grundsätze des Verfahrens:

Wird ein Verdacht gegen eine konkrete Person bekannt, gelten einige wenige, aber wichtige Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

- **Opferschutz** – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- **Beschleunigung** – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.
- **Vertraulichkeit** – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.
- **Persönlichkeitsschutz** – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

3. Sachverhaltsermittlungen:

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – Bevor die Ansprechpartner tätig werden, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen der Ansprechpartner können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners

4. Sicherung und Dokumentation:

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die die Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Dieser Vermerk sollte sicher im Geschäftszimmer des Vereins archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails. Grundsätzlich gilt im Zweifel: **Kinderschutz geht vor Täterschutz!**

5. Sofortmaßnahmen:

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen – Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter.

Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten. Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

6. Abschließende Veranlassung:

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat – Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben den Ansprechpartnern sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzer diese Aussagen vorgehalten werden. Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.: Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann.

- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen.

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN – Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

7. Rechtsberatung:

Da der Bereich einer etwaigen Kindeswohlgefährdung sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex ist und zudem erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen kann, sollten Sie möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung, z.B. durch die Anlaufstelle Ihres Landesverbandes oder des LSB, in Anspruch nehmen.

8. Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden und dem Landesverband

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle. Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies

bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

9. Kontakte gegenüber Medienvertretern und Öffentlichkeitsarbeit:

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch Ihren Landesverband erfolgen.



Barmer Turn-Verein 1846 Wuppertal Korp.

Ansprechpartner*in im Verein:

Julia Rico Meis	julesmumm333@gmail.com	Mobil 0173-5983838
Alexander Umbreit	aumbreit@gmx.de	Mobil 0176-21781023

Zuständige externe Beratungsstellen:

Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern

Friedrich-Ebert-Str. 27
42103 Wuppertal

Tel. 0202/563 6644

familienberatung@stadt.wuppertal.de

Frau Ute Bette
Fachberatung
Raum 112

Herr Dominik Tschenser
Fachberatung
Raum 117

Evangelische Beratungsstelle

Kipdorf 36
42103 Wuppertal

Termine und Information

Tel. 0202 / 97 444 - 930
Fax 0202 / 97 444 - 939
eftsb@diakonie-wuppertal.de

Telefonische Erreichbarkeit:

Mo. - Fr. 9.00 – 14.00 Uhr

Landessportbund NRW

Dorota Sahle

Referentin für Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport

Tel. 0203 7381-847

Mandy Owczarzak

Koordinatorin für Prävention und Intervention interpersoneller/sexualisierter Gewalt

Tel. 0151 46162552

Telefonische Hilfsangebote:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch +49 (800) 2255530

kostenfrei aus dem deutschen Festnetz, anonym Sprechzeiten:

- Mo, Mi: 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr

- Di, Fr: 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

- So: 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Nummer gegen Kummer - Kinder- und Jugendtelefon: +49 (800) 1110333

kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Handy

Nummer gegen Kummer – Elterntelefon: +49 (800) 1110550

kostenfrei aus dem deutschen Festnetz und Handy